

Benützungsverordnung KneippGarten

I.	Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Zweck	4
II.	Organisation	4
Art. 3	Organe	4
III.	Veranstaltungen	4
Art. 4	Reservierungen, Prioritäten	4
Art. 5	Dauerbenutzer	5
Art. 6	Raumzuteilung und Maximalauslastung	5
Art. 7	Gesuche für Veranstaltungen	5
Art. 8	Gebühren Miete KneippPavillon	5
Art. 9	Gebühren Führungen im KneippGarten.....	6
Art. 10	Annulation	7
IV.	Rechte und Pflichten des Benützers	7
Art. 11	Parkplätze	7
Art. 12	Verantwortlichkeit.....	7
Art. 13	Meldung von Schäden	7
Art. 14	Schlüssel.....	7
Art. 15	Rauchen.....	8
Art. 16	Alkohol.....	8
Art. 17	Fenster/Türen.....	8
Art. 18	Energie.....	8
Art. 19	Mithilfe	8
Art. 20	Technische Anlagen.....	8
Art. 21	Ruhebestimmungen	8
Art. 22	Abfall	9
Art. 23	Abgabe.....	9
Art. 24	Dekorationen.....	9
Art. 25	Haftung.....	9
Art. 26	Bewilligungen	9
Art. 27	Badeverbot und Benützungsverbot.....	9
Art. 28	Reinigungsarbeiten	9
Art. 29	Öffnungszeiten	10

V.	Schlussbestimmungen	10
Art. 30	Ausnahmen	10
Art. 31	Beschwerden	10
Art. 32	Inkraftsetzung.....	10
VI.	Versionshinweise	11
VII.	Anhang 1	12

Der Gemeinderat Gisikon beschliesst folgende Benützungsverordnung für den KneippGarten:

Soweit für Personen die männliche Form verwendet wird, bezieht sich diese stets sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

I. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Benützung und den Betrieb des KneippGartens Gisikon.

Art. 2 Zweck

Die Räume werden für kulturelle, gesellschaftliche, kommerzielle Veranstaltungen in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt. Unter dem Begriff KneippGarten sind alle Räumlichkeiten und Plätze subsumiert, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Benützung und Verwaltung der Räumlichkeiten wird von folgenden Organen bestimmt:

- Geschäftsführer
- Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur

Die Verwaltung des KneippGarten untersteht den obgenannten Personen.

III. Veranstaltungen

Art. 4 Reservationen, Prioritäten

Die Reservationen für alle Räume werden von der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur vorgenommen.

Prioritäten:

- Gemeindeanlässe
- Schulen
- ortsansässige Vereine und Organisationen
- ortsansässige Firmen und Personen
- auswärtige Vereine, Organisationen, Firmen und Personen

Ansonsten werden Gesuche nach Eingangsdaten berücksichtigt. In Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführer.

Art. 5 Dauerbenutzer

Dauerbenutzer wie z.B. Vereine unterstehen einem separaten Vertrag mit der Gemeinde.

Art. 6 Raumzuteilung und Maximalauslastung

Die Zuteilung der Räume erfolgt nach Absprache mit der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur. Die Verwaltung kann nicht verpflichtet werden, Räume zur Verfügung zu stellen. Es dürfen nur die im Mietvertrag zugestandenen Räume zu den vereinbarten Zeiten genutzt werden.

Der KneippGarten bietet Platz für maximal 20 Personen.

Art. 7 Gesuche für Veranstaltungen

Gesuche für Veranstaltungen sind mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausführungsdatum einzureichen. Alle wichtigen Formulare stehen auf der Webseite der Gemeindeverwaltung Gisikon zur Verfügung.

Art. 8 Gebühren Miete KneippPavillon

Die Gebühren für Privatpersonen und Firmen berechnen sich gemäss untenstehender Tabelle und werden nach durchgeführtem Anlass an die angegebene Adresse im Mietvertrag verrechnet.

Zeitfenster	Gebühren für Einheimische*	Gebühren für Auswärtige
Vormittag (7.00-12.00 Uhr)	CHF 180.–	CHF 220.–
Nachmittag (13.00-18.00 Uhr)	CHF 180.–	CHF 220.–
Abend (ab 18.00 Uhr)	CHF 180.–	CHF 220.–
Vor- und Nachmittag (07.00-18.00 Uhr)	CHF 280.–	CHF 340.–
Ganzer Tag (inkl. Abend)	CHF 380.–	CHF 460.–

* Mitglieder der IG KneippGarten haben jeweils CHF 30.– Rabatt.

Die Mietpreise gelten für maximal 24 Stunden. Ausnahmen sind nur mit Absprache möglich.

Bei Einsätzen des Werkdienstes, welche durch Selbstverschulden ausgelöst wurden, werden pauschal CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

Für Anlässe der Gemeinde, Schule, ortsansässigen Vereine und kommerzielle Anlässe gelten andere Gebühren gemäss separater Vereinbarung. Bei besonderen Anlässen besteht die Möglichkeit einer direkten Preisabsprache mit dem Geschäftsführer.

Seminarpauschalen*	Gebühren pro Person
ganztägig	CHF 15.–
halbtägig	CHF 7.50

* exkl. alkoholische Getränke

Zwischenverpflegung*	Gebühren pro Person
Vor- und Nachmittag	CHF 12.–
Vormittag	CHF 6.–
Nachmittag	CHF 6.–

* nur von Montag bis Freitag möglich

Zusatzleistungen	Gebühren pro Öfeli
Benützung Raclette-Öfeli	CHF 20.–

Art. 9 Gebühren Führungen im KneippGarten

Die Gebühren für Führungen und Eintritte im KneippGarten berechnen sich gemäss untenstehender Tabelle.

Führungen	Gebühren für Einheimische	Gebühren für Auswärtige
lange Führung (1.5 Stunden)	CHF 100.–	CHF 100.–
Zusätzliche Führerinnen (ab 20 Personen)	CHF 100.–	CHF 100.–
Kurzführungen mit bis zu 11 Personen (30 Minuten)	CHF 50.–	CHF 50.–
Kurzführungen 12 bis 20 Personen (45 Minuten)	CHF 75.–	CHF 75.–
Tageseintritt KneippGarten	CHF 0.–	CHF 4.–
Führung Schule	CHF 50.–	CHF 50.–
Tageseintritt Schüler	CHF 2.50	CHF 2.50

Nach Führungen im KneippGarten kann ein Apéro dazu gebucht werden. Dies ist nur jeweils von Montag bis Freitag möglich. Die Kosten für die Bereitstellung des Apéros berechnen sich gemäss untenstehender Tabelle.

Häppchen	Einheit	Gebühren
kleine Canapés	pro Stück	CHF 2.80
kleine Gemüsewähen	pro Stück	CHF 2.80
kleine Brötchen	pro Stück	CHF 2.80

Art. 10 Annullation

Bei der Annullation oder Verschiebung einer definitiv bestätigten Raummiete werden zur Deckung des administrativen Aufwandes und des Mietausfalls folgende Kosten verrechnet:

bis 14 Tage vor dem Anlass	50 % der Raummiete
bis 1 Tag vor dem Anlass	100 % der Raummiete

IV. Rechte und Pflichten des Benützers

Art. 11 Parkplätze

Benützerinnen und Benützer des KneippGartens werden dazu verpflichtet, die Parkplätze entlang der Feldhofstrasse zu nutzen. Es wird auf die beiliegende Skizze (Anhang 1) verwiesen. Parkieren auf nicht gekennzeichneten Parkplätzen ist nicht gestattet. Die Nutzer des KneippGartens werden aufgefordert die Anzahl Fahrzeuge zu minimieren, durch bilden von Fahrgemeinschaften, das Nutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von Fahrrädern.

Art. 12 Verantwortlichkeit

Bei jedem Anlass muss der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur eine volljährige Person namentlich genannt werden, welche die Verantwortung für die Einhaltung der Benützungsverordnung übernimmt.

Art. 13 Meldung von Schäden

Festgestellte Mängel oder Schäden sind sofort der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur zu melden. Alle durch den Mieter verursachten Schäden werden in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

Art. 14 Schlüssel

Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich zu melden. Für verlorene Schlüssel und allfällige Folgekosten haftet der Mietende.

Art. 15 Rauchen

Das Rauchen ist ausschliesslich im Freien erlaubt.

Art. 16 Alkohol

Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren darf kein Alkohol konsumiert werden.

Art. 17 Fenster/Türen

Die Benutzer sind verpflichtet, nach der Vermietung die Fensterflügel wie auch die Türen zu schliessen.

Art. 18 Energie

Die Benutzer sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Energie zu sparen.

Art. 19 Mithilfe

Für Anlässe haben Veranstalter der Anlässe nach Absprache mit der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur für Einrichtung (Stühle, Tische, Geschirr, etc.) und Abräumarbeiten das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

Art. 20 Technische Anlagen

Für sämtliche technischen Anlagen ist der/die Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur zuständig. Er kann die Bedienung jedoch einer durch ihn bestimmten und eingeführten Person übertragen.

Art. 21 Ruhebestimmungen

Die Benutzer des KneippGartens werden zur Sorgfaltspflicht angehalten. Zudem haben sie Rücksicht auf die benachbarten Wohnquartiere zu nehmen.

Die gesetzlichen Nachtruhebestimmungen sind ohne Ausnahme einzuhalten. Als Nachtruhe gilt der Zeitraum zwischen 22.00 und 07.00 Uhr. In diesem Zeitraum ist folgendes insbesondere verboten:

- lärmige Aktivitäten ausserhalb des KneippPavillons
- lärmige Unterhaltungen zu führen
- laute Musik abzuspielen
- Fenster und Türen offenzulassen

Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien.

Bei Nichteinhaltung der Nachtruhebestimmungen kann von aussenstehenden Personen die Polizei verständigt werden, welche anschliessend Anzeige erstatten können.

Art. 22 Abfall

Alle Abfälle aus Veranstaltungen sind von den Veranstaltern getrennt zu entsorgen. Der Abfall ist nach durchgeführtem Anlass wieder mitzunehmen. Abfallgebühren werden separat verrechnet.

Art. 23 Abgabe

Die Reinigung ist vom Benutzer auszuführen. Die Räumlichkeiten sind so zu Verlassen wie diese aufgefunden wurden. Das Mobiliar ist nach Absprache mit der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur zu stapeln oder zu platzieren. Die Räume sind zu lüften und beim Verlassen der Räumlichkeiten sind alle Fenster und Türen zu schliessen sowie die Lichter zu löschen. Die Abfalleimer müssen nach der Veranstaltung durch den Mieter geleert werden.

Art. 24 Dekorationen

Dekorationen (Bilder, Poster, Fasnachtsdekorationen, usw.) dürfen nur mit dem Einverständnis der/des Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur angebracht werden. Es ist verboten, Klammern, Nägel, Schrauben oder ähnliches an Wänden, Decken, Vorhängen oder Mobiliar anzubringen. Bestimmte Klebstreifen können nach Absprache mit der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur verwendet werden. Dekorationen müssen den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Dekorationen müssen nach der Veranstaltung durch den Mieter entfernt werden.

Art. 25 Haftung

Für Garderobe, private Gegenstände und Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen entstehen, haftet der Veranstalter.

Art. 26 Bewilligungen

Die für Anlässe notwendigen gesetzlichen Bewilligungen sind vom Veranstalter einzuholen. Anschliessend ist der Verwaltung des KneippGartens eine Kopie abzugeben.

Art. 27 Badeverbot und Benützungsverbot

Der Aussenbereich ist ausschliesslich zum Kneippen gedacht. Es herrscht ein striktes Badeverbot. Benutzer/Veranstalter, welche sich den Bestimmungen des Reglements widersetzen, kann das Benützungsrecht ganz oder teilweise entzogen werden.

Art. 28 Reinigungsarbeiten

Reinigungsarbeiten, durch die/den Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 29 Öffnungszeiten

Für alle Anlässe werden individuelle Öffnungszeiten vereinbart. Jugendanlässe und Tanzveranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren werden nur bis 00.00 Uhr bewilligt. Der reguläre Betrieb darf nicht gestört werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Ausnahmen

Ausnahmen von der geltenden Hausordnung können nur durch Entscheid des Geschäftsführers beschlossen werden.

Art. 31 Beschwerden

Beschwerden sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 32 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Gisikon, 1. Januar 2025

GEMEINDERAT GISIKON



Hubert Bucher
Gemeindepräsident



Reto Meier
Geschäftsführer

VI. Versionshinweise

Version	Inkrafttreten	Vorgenommene Änderungen	Visum / Name
1. Version	15.04.2024	Erstellung des Dokuments	Lara Trachsel
2. Version	01.01.2025	Anpassung Gebühren	Lara Trachsel

VII. Anhang 1

